

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des VBP 11 – Westlich Robert-Koch-Straße –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 25.07.2018		
1.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf V“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf V“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eschweiler“ ist die RWE Power AG,</p> <p>Ausweislich der derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner befindet sich das Planvorhaben am Rande des ehemaligen Tagebaus Zukunft-West in dem in der Vergangenheit Gewinnung von Braunkohle stattgefunden hat.</p>	<p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern „Glückauf V“ (Steinkohle) und „Eschweiler“ (Braunkohle) werden in die Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird die Information, dass sich das Planvorhaben am Rand des Tagebaus Zukunft-West befindet, in dem in der Vergangenheit die Gewinnung von Braunkohle stattgefunden hat, in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Vorhabensbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentage-</p>	<p>Aufgrund einer Stellungnahme von RWE Power AG vom 15.07.2020 stand nach der hydrologischen Karte des Landesgrundwasserdienstes (Stand Nov. 1953) bereits vor Beginn der bergmännischen Sumpfungsmaßnahmen der freie Grundwasserspiegel im o.g. Gebiet mehr als 15 m unter Gelände an. Daher sind diesbezüglich aus Sicht der RWE für die im Bereich des Plangebietes vorgesehenen Bauwerke keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen, speziell zur Beeinflussung der Grundwasserstände durch Sumpfungsmaßnahmen ist daher entbehrlich.</p> <p>(Vgl. hierzu Stellungnahme Nr. 11.4 RWE Power AG, Schreiben vom 15.07.2020)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen, Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Der Erftverband wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme Nummer 3.</p>	
1.3	<p>Grundsätzlich wird empfohlen, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Eigentümer der Bergwerksfelder wurden am Verfahren beteiligt. Vgl. hierzu auch Stellungnahmen der Verwaltung zu Nr. 11: RWE Power AG und zu Nr. 9: EBV GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 06.07.2018</p>		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist auf der Internetseite der KBD das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III. „Hinweise“ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3.	<p>Erftverband - Schreiben vom 16.07.2018</p>		
	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.	LVR Amt für Denkmalpflege - Schreiben vom 31.07.2018		
	<p>Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet vor. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, einen Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden sind. Dabei sind Bodendenkmal und Entdeckungsstätte zunächst unverändert zu erhalten und die Weisungen für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III. „Hinweise“ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 02.08.2018		
5.1	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen zurzeit Bedenken. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 21.09.2017 - Niederschlagswasserbeseitigung verwiesen.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Das Konzept weist nach, dass die Entwässerung möglich ist: Das Schmutzwasser des Plangebiets wird im Freigefälle in den südlich gelegenen Mischwasserkanal der Robert-Koch-Straße abgeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser kann aus dem Baugelände aufgrund der ausreichenden Bodendurchlässigkeit vollständig vor Ort versickert werden. Als Vorzugsvariante wird eine Rigole vorgesehen. Die Rigole kann komplett unter der Privatstraße angeordnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>		
5.2	<p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen des ehemaligen Tagebaus Zukunft West. Natürliche Bodenverhältnisse sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden.</p> <p>Es handelt sich um einen Mischboden unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die oberste Bodenschicht aus einem ca. 2,0 bis 2,5 m mächtigen, feinsandigen Schluff bzw. Lößlehm besteht. Diese Rekultivierungsschicht wird von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper unbekannter Tiefe unterlagert.</p> <p>Die Untergrundverhältnisse sind bei der Gründungsplanung von Bauwerken zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird ein Hinweis zur Baugrundbeschaffenheit gemäß den Angaben der RWE Power AG als Tagebaubetreiber in die Planurkunde aufgenommen (vergl. Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 11).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p><u>Natur und Landschaft:</u> Aus landschaftsplanerischer Sicht wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der damit einhergehenden Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW für den südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bereich widersprochen.</p> <p>Eine Herausnahme dieser Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet/Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes VII wird nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Die vorgelegte Planung umfasst Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII "Eschweiler-Alsdorf" als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Dürwiß Rodelberg" festgesetzt wurden.</p> <p>Die südlich der Robert-Koch-Straße liegenden Flächen bereichern</p>	<p>Die im Aufstellungsbeschluss sowie in der frühzeitigen Beteiligung im Geltungsbereich enthaltenen, südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bauflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wird durch einen Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches lediglich auf Flächen nördlich der Robert-Koch-Straße-West einschl. Teilflächen der Robert-Koch-Straße-West reduziert, so dass das Landschaftsschutzgebiet nicht tangiert wird. Somit sind die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>durch ihre vielgestaltigen Lebensräume den Ortsrand von Dürwiß und dienen als wichtiges Trittsteinbiotop in der durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Umgebung. Die hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Naherholung wird durch das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ untermauert.</p> <p>Gemäß dem Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf“ liegt das nördlich der Robert-Koch-Straße befindliche Plangebiet außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und ist mit dem Entwicklungsziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgesetzt worden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde folglich nur dann keine Bedenken, wenn sich das Plangebiet ausschließlich auf die Flächen nördlich der Robert-Koch-Straße bezieht.</p>		
5.4	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange abzu prüfen sind.</p>	<p>Eine Artenschutzprüfung für den, auf den nördlich der Robert-Koch-Straße begrenzten Geltungsbereich, ist erarbeitet. Bei der Durchführung der Bebauungsplanung als Basis für die Realisierung konkreter Bauvorhaben ist nicht mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.	<p>Bund NRW e.V. - Schreiben vom 30.07.2018</p>		
	<p>Wie die Stadt Eschweiler in der Sachverhaltsbeschreibung ausführt, liegt die südlich des Wirtschaftsweges gelegene Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), das der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dient. Südlich der Fläche, die bebaut werden soll, liegt ein Waldgebiet. Das LSG hat hier u.a. eine Pufferfunktion.</p> <p>Ein weiteres Ziel des LSG ist es, Schönheit und Struktur der Landschaft</p>	<p>Die im Aufstellungsbeschluss sowie in der frühzeitigen Beteiligung im Geltungsbereich enthaltenen, südlich der Robert-Koch-Straße gelegenen Bauflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen des Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf“ wird so mit seinen Festsetzungen und dem Entwicklungsziel 1 nicht mehr tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>zu erhalten. Bebauung ist grundsätzlich verboten. Da die geplanten Parzellen 727, 728 und 729 alle teilweise im LSG liegen, lehnt der BUND eine Bebauung dieser Parzellen ab. Ein Flächenverbrauch an dieser Stelle ist nicht notwendig und sollte daher unterbleiben.</p> <p>Die nördlich des Wirtschaftsweges geplante Bebauung wird nicht beanstandet.</p>		
7.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 11.07.2018		
7.1	<p>Der NABU bemängelt, dass wieder soll ein Stück Land versiegelt werden soll. Zwischen den Häusern der Straßen Robert-Koch-Straße und Harbigstraße besteht ein von Bäumen bewachsener Grüngürtel, der weit in die Bebauung reicht. Dieser ist als Biotopverbund zur Feldflur lebensnotwendig für verschiedene Vogel- und Säugetier- und Insektenarten. Auch scheint er dem Naturschutzbund für den Luftaustausch der Siedlung nötig zu sein. Die Bebauung ist so anzuordnen, dass diese Verbindung durch Baumaßnahmen auf den nördlichen Teil des BP keinesfalls unterbrochen wird.</p> <p>Nur wenn der Erhalt dieses Biotopverbundes garantiert ist, kann der Naturschutzbund dem BP 11 zustimmen.</p>	<p>Gemäß städtebaulichem Grundkonzept, welches der frühzeitigen Beteiligung zugrunde liegt, ist erkennbar, dass gemäß den Festzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan u. a. nur offene Bauweise und ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind. Im Weiteren werden die Gebäude max. 1-geschossig errichtet. Diese Planung setzt die vorhandene Bebauung nördlich des Plangebietes fort mit dem Unterschied, dass nördlich auch lt. Bebauungsplan 245 zusätzlich Doppelhäuser zulässig sind.</p> <p>Im rückwärtigen, östlichen Teil des Plangebiets wird eine ca. 5,00 m breite Eingrünung vorgesehen, so dass der bestehende Biotopverbund und der Luftaustausch zur westlich bereits vorhandenen Siedlung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.2	Grundsätzlich wird die Verwaltung gebeten Solardächer vorzuschreiben.	Solaranlagen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	ASEAG - Schreiben vom 04.07.2018		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu den nächstgelegenen Bushaltestellen "Heinrich-Heine-Straße" auf der Jülicher Straße (Linien 6, EW2, EWS) bis zu 600 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorgabe für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für</p>	Die Ausführungen der ASEAG werden in der Begründung ergänzt. Die Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte für den ÖPNV außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.		
9.	EBV GmbH - Schreiben vom 17.07.2018		
9.1	Der durch den Eschweiler Bergwerks-Verein zu verantwortende ehemalige Bergbau endete im o.g. Geltungsbereich im Jahre 1944. Zur Bebauungsplanung werden seitens des Eschweiler Bergwerks-Vereins keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB hält der Eschweiler Bergwerks-Verein für nicht erforderlich.	Die Angaben zum Bergbau der EBV GmbH werden in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Eine eventuelle Beeinflussung durch die geologische Störung "Hörschberg-Sprung" kann seitens des Eschweiler Bergwerks-Vereins nicht ausgeschlossen werden.	Des Weiteren wird unter III. Hinweise ein Hinweis zum „Hörschberg-Sprung“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.	Regionetz GmbH - Schreiben vom 23.07.2018		
	In dem vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.11 betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Einzuhaltende Mindestabstände und sonstige Vorgaben werden aufgeführt. Es wird darum gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.	Die Anlagen der Regionetz GmbH befinden sich im Bereich der öffentlichen Flächen in der Robert-Koch-Straße (südlich) und der Harbigstraße. Es besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren, da sich die Anregung auf die konkrete Umsetzung bezieht. Die Regionetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	RWE Power AG - Schreiben vom 30.07.2018, vom 29.10.2019 und 15.07.2020		
11.1	<u>Schreiben vom 30.07.2018</u> Die Anfrage bezieht sich auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 11 – Westlich Robert-Koch-Straße –. In der dortigen Anlage 2 sind acht neue Einfamilienhäuser dargestellt. Folglich ist diese erweiterte Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten erforderlich: Der ehemalige Tagebaurand verläuft durch das Plangebiet. Somit steht in einem Teil des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an.	Zur näheren Ermittlung der Kippenkante wurden 3 geotechnische Berichte (April 2019, August 2019, September 2019) durch die geotechnik west – Ingenieurbüro Bernd Harth erstellt und der RWE Power AG vorgelegt. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten mit den erfolgten Bohrungen nahm die RWE Power AG mit Datum vom 29.10.2019 erneut Stellung (siehe Stellungnahme unter Nr. 11.3).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>1. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerkschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen; bei gewachsenen Böden soll ein Abstand von 6 m zu unterkellerten Gebäuden vorsorglich eingehalten werden.</p> <p>2. Eine Überbauung des Kippenrandes in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispiel durch die technische oder natürliche Einleitung / Versickerung von Oberflächenwasser unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.</p>	<p>Gemäß den Angaben der RWE Power AG (Stellungnahme 11.2, Schreiben vom 29.10.2019) wird die Lage Kippenkante in der Planzeichnung dargestellt. Die Lage der überbaubaren Flächen wird nach Westen verschoben und in den textlichen Festsetzungen entsprechende Kennzeichnungen (1-3) eingefügt, um die erforderlichen Abstände zur ermittelten Lage der Kippenkante zu gewährleisten.</p>	
---	---	--

<p>Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden sind. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.</p> <p>Im dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan sind der vermutliche Verlauf der ehemaligen Abbaukante und die Verbreitung von Kippenboden eingetragen. Um die v.g. mindestens vorhandene Kippenmächtigkeit von 5 m unter den Fundamenten zu gewährleisten, ist bei nicht unterkellerten Bauwerken von dieser Abbaukante ein Abstand von 10 m, bei eingeschossig unterkellerten Gebäuden ein Abstand von 15 m in westlicher Richtung einzuhalten. In östlicher Richtung ist ein Abstand von 5 m zu beachten. Damit ist den Unsicherheiten des Abbaukantenverlaufes und dem notwendigen Abstand von zukünftigen Gebäuden Rechnung getragen. Eine Verkleinerung der Abstände kann sich durch eine detaillierte Erkundung der Kippenmächtigkeit (Baugrunduntersuchungen) unter Beachtung der o.g. Mindestkippenmächtigkeit ergeben.</p> <p>Es wird daher gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: Die im Bebauungsplan näherungsweise eingetragene ehemalige Abbaukante des Tagebaues darf in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen. Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsaufgaben eingehalten werden.</p>		
--	--	--

11.2	<p>Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Das im Plangebiet befindliche Kabel ist außer Betrieb und wird nicht mehr benötigt.</p>	<p>Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis zur Bodenbeschaffenheit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter III. „Hinweise“ aufgenommen:</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sich der Vorhabenträger oder dessen Rechtsnachfolger mit der RWE Power AG zum Umgang mit dem Kabel ins Benehmen setzen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11.3	<p><u>Schreiben vom 29.10.2019</u></p> <p>Nach Überprüfung anhand der, der RWE zur Verfügung stehenden Unterlagen teilt RWE der Stadt Eschweiler mit, dass die Stellungnahme vom 16.07.2018 grundsätzlich weiterhin gültig ist.</p> <p>Bei der Überprüfung der, der RWE von der Stadt Eschweiler und vom Vorhabenträger übermittelten Unterlagen die RWE festgestellt, dass die bodengutachterlich in drei Berichten vom 29.4.2019, 22.08.2019 und 24.09.2019 postulierte Abbaukante nicht übereinstimmt mit der markscheiderisch aufgenommenen Abbaukante, wie sie der Gewinnungsriss darstellt. Auch ist die vom Eigentümer postulierte Böschungsneigung, auf deren Basis auch eine Teilunterkellerung vom Eigentümer nahe an der ehemaligen Abbaukante konzipiert wird, aus Sicht der RWE und</p>	<p>Gemäß den Angaben der RWE Power AG wurde die Lage Kippenkante näherungsweise in die Planzeichnung eingetragen. Die überbaubaren Flächen wurden nach Westen verschoben. In den textlichen Festsetzungen werden entsprechende Kennzeichnungen (1-3) eingefügt, um die erforderlichen Abstände zur ermittelten Lage der Kippenkante zu gewährleisten. Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 11.1.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>aufgrund der, der RWE vorliegenden Unterlagen nicht plausibel und als zu steil angenommen.</p> <p>Sofern der Eigentümer nachfolgende Auflagen erfüllt, ist die RWE gleichwohl bereit für die in der <u>Anlage</u> markierte Teilfläche (<i>Anlage vgl. Originalstellungnahme</i>) den im Grundbuch eingetragenen Bergschadensverzicht (BSV) löschen zu lassen. Hierzu ist eine Verschiebung des Baufensters erforderlich sowie die Ausführung der Teilunterkellerung in bewehrter Stahlbetonbauweise (Bodenplatte und Kelleraußenwände). Die Konstruktion muss unterschiedliche Bodenbewegungen schadfrei abtragen können. Diese Fläche reicht von Westen kommend bis 8 m westlich des von der RWE im Schreiben vom 16.7.2018 dargestellten Kippenrandes (siehe <u>Anlage</u>, dort <i>Freigabelinie</i> genannt; vgl. Originalstellungnahme). Die RWE empfiehlt, für diese Fläche ein neues Flurstück ausparzellieren zu lassen. Somit ist es möglich, auf dieser neu ausparzellierten Fläche Gebäude zu errichten. Von dieser neuen Linie ausgehend können Gebäude ggf. bis zu 3 m nach Osten auf die dann weiterhin mit BSV belastete Fläche auskragen (siehe <u>Anlage</u>; vgl. Originalstellungnahme), so dass Baulasten ausschließlich auf den westlich gelegenen und mächtigeren Kippenboden abgetragen werden (der dann BSV-unbelastet sein wird). Auf der östlich der <i>Freigabelinie</i> gelegenen Fläche bleibt der Bergschadensverzicht bestehen.</p> <p>Für die auf Kippe liegende und dann neu ausparzellierte Teilfläche (ca. 2.112 qm), für welche der Bergschadensverzicht gelöscht werden kann, ist die RWE zu einer kostenlosen Löschung des Bergschadensverzichts im Grundbuch unter der Voraussetzung bereit, dass RWE der Eigentümer vorab die privatschriftliche Vereinbarung „Kippenverzicht“ unterzeichnet.</p>		
11.4	<p><u>Schreiben vom 15.07.2020</u></p> <p>Die RWE nimmt wie folgt zur Frage der durch die bergbaulichen Maßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen Stellung:</p> <p>Nach der hydrologischen Karte des Landesgrundwasserdienstes (Stand Nov. 1953) stand bereits vor Beginn der bergmännischen Sumpfungmaßnahmen der freie Grundwasserspiegel im o.g. Gebiet mehr als</p>	<p>Es wird kein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen (spez. Sumpfungmaßnahmen) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	15 m unter Gelände an. Daher sind diesbezüglich aus Sicht der RWE für die im Bereich des Plangebietes vorgesehenen Bauwerke keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, die über die in unserem Schreiben vom 30.07.2018, in den Vorschriften der DIN 1054 und in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geforderten hinausgehen.		
12.	Wasserverband Eifel-Rur - Schreiben vom 18.07.2018		
	Im weiteren Verfahren ist die Entwässerung mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 5.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.	Unitymedia NRW GmbH - Schreiben vom 23.07.2018		
	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Es wird darum gebeten, die Unitymedia NRW GmbH am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Unitymedia wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.